Stand: 14.12.2025 09:02:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8685

"Wettbewerb Vorschriften über staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk - Evaluierung 15.10.2025 - 14.01.2026"

Vorgangsverlauf:

- 1. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/8685 vom 28.10.2025
- 2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/9206 des WI vom 02.12.2025
- 3. Beschluss des Plenums 19/9264 vom 09.12.2025



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

28.10.2025 Drucksache 19/8685

Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Wettbewerb Vorschriften über staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk -Evaluierung 15.10.2025 - 14.01.2026

Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

- 1. Der Ausschuss hat in seiner 34. Sitzung am 28. Oktober 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
- Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die <u>Konsultation</u> landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

In der Rundfunkmitteilung werden die Voraussetzungen erläutert, unter denen Beihilfen zugunsten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten als gemäß <u>Artikel 106 Absatz 2 AEUV</u> mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können. Sie bietet den EU-Mitgliedstaaten Orientierungshilfen für die Organisation ihres öffentlich-rechtlichen Rundfunks, damit die Finanzierung mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen im Einklang steht.

Diese Konsultation dient der Bewertung der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ("Rundfunkmitteilung"). Die Evaluierung ist erforderlich, da die Rundfunkmitteilung seit ihrer letzten Überarbeitung im Jahr 2009 noch nicht bewertet wurde, es seitdem aber beträchtliche technische und rechtliche Entwicklungen im Rundfunkwesen gegeben hat.



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

02.12.2025 **Druck**

Drucksache 19/**9206**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen Drs. 19/8685

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Wettbewerb Vorschriften über staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk -Evaluierung 15.10.2025 - 14.01.2026

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die EU-Kommission (KOM) hat am 15.10.2025 eine Evaluation der sog. Rundfunkmitteilung aus dem Jahr 2009 angekündigt. Mit der Rundfunkmitteilung wurde im Jahr 2009 eine Untersuchung der KOM abgeschlossen, unter welchen Voraussetzungen die staatliche Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist. Die Rundfunkmitteilung präzisiert die Spielräume der Mitgliedstaaten nach EU-Beihilferecht bei der Ausgestaltung des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks.

Eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der EU-Kommission zur Rundfunkmitteilung ergibt sich aus dessen landespolitischer Bedeutung. Die Gesetzgebungszuständigkeit für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk liegt innerhalb Deutschlands bei den Ländern. Den rechtlichen Rahmen für Auftrag und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen bilden mehrere Staatsverträge, die die Länder gemeinsam abgeschlossen haben. Diesen Staatsverträgen hat der Landtag jeweils vorher zugestimmt (Art. 72 Abs. 2 Bayerische Verfassung).

Die Landesregierungen erarbeiten derzeit auf Fachebene eine gemeinsame Position zur möglichen Überarbeitung der Rundfunkmitteilung. Sie werden diese anschließend mit den zuständigen Stellen der Bundesregierung abstimmen. Die Staatsregierung begrüßt, dass Deutschland seine Position gegenüber der EU-Kommission deutlich macht.

Aus Sicht der Staatsregierung sind dabei folgende Grundsätze bedeutsam:

 Der öffentlich-rechtliche Rundfunk bildet eine wichtige Säule der pluralen Medienlandschaft in Deutschland. Er ist für den gesellschaftlichen und demokratischen Diskurs von maßgeblicher Bedeutung.

- Die Rundfunkfreiheit und die Kompetenzverteilung des Grundgesetzes macht es den Ländern zur Aufgabe, eine positive Medienordnung zu schaffen. Die Länder nehmen diese Aufgabe entschlossen und gewissenhaft wahr.
- Teil der positiven Medienordnung ist der Rechtsrahmen zu Auftrag und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Dieser wird durch medienrechtliche Staatsverträge der Länder gebildet. Die medienrechtlichen Staatsverträge der Länder definieren den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und sichern eine stabile, aufgabengerechte und ausreichende Finanzierung.
- Die Staatsregierung arbeitet kontinuierlich daran, das Landesrecht Bayerns an neue Entwicklungen anzupassen und zukunftsfähig zu halten. Sie erkennt an, dass auch europäische Rechtsvorschriften auf der Höhe der Zeit sein sollen.
- Der Anlass für die Überprüfung der Rundfunkmitteilung durch die EU-Kommission und die damit verfolgten Ziele sind bislang nicht bekannt. Die Staatsregierung kann deshalb aktuell nicht beurteilen, welche praktischen Defizite der Rundfunkmitteilung die EU-Kommission möglicherweise identifiziert hat.
- Die Rundfunkmitteilung hat sich nach Auffassung der Staatsregierung in der Praxis bewährt. Sie gleicht das EU-Beihilferecht und die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in tragfähiger Weise aus.
- Dies spricht dafür, die Rundfunkmitteilung in ihren Grundsätzen beizubehalten und, wo erforderlich, auf dieser Basis behutsam weiterzuentwickeln. Änderungen der Rundfunkmitteilung dürfen dabei kein Selbstzweck sein, sondern müssen nachvollziehbaren Gründen folgen. Diesen Prozess wird die Staatsregierung konstruktiv, aber auch kritisch begleiten.

Berichterstatter: Benjamin Miskowitsch Mitberichterstatterin: Stephanie Schuhknecht

II. Bericht:

- Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat die EU-Konsultation gemäß § 83d BayLTGeschO endberaten.
- Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat das Konsultationsverfahren in seiner 36. Sitzung am 27. November 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).

 Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat das Konsultationsverfahren in seiner 36. Sitzung am 27. November 2025 federführend beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 36. Sitzung am
 Dezember 2025 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung FREIE WÄHLER:Zustimmung AfD: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

empfohlen, mit der Maßgabe, dass die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses folgende Fassung erhält:

"Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die EU-Kommission (KOM) hat am 15.10.2025 eine Evaluation der sog. Rundfunkmitteilung aus dem Jahr 2009 angekündigt. Mit der Rundfunkmitteilung wurde im Jahr 2009 eine Untersuchung der KOM abgeschlossen, unter welchen Voraussetzungen die staatliche Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist. Die Rundfunkmitteilung präzisiert die Spielräume der Mitgliedstaaten nach EU-Beihilferecht bei der Ausgestaltung des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks.

Eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der EU-Kommission zur Rundfunkmitteilung ergibt sich aus dessen landespolitischer Bedeutung. Die Gesetzgebungszuständigkeit für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk liegt innerhalb Deutschlands bei den Ländern. Den rechtlichen Rahmen für Auftrag und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen bilden mehrere Staatsverträge, die die Länder gemeinsam abgeschlossen haben. Diesen Staatsverträgen hat der Landtag jeweils vorher zugestimmt (Art. 72 Abs. 2 Bayerische Verfassung).

Die Landesregierungen erarbeiten derzeit auf Fachebene eine gemeinsame Position zur möglichen Überarbeitung der Rundfunkmitteilung. Sie werden diese anschließend mit den zuständigen Stellen der Bundesregierung abstimmen. Der Bayerische Landtag begrüßt, dass Deutschland seine Position gegenüber der EU-Kommission deutlich macht.

Aus Sicht des Bayerischen Landtags sind dabei folgende Grundsätze bedeutsam:

- Der öffentlich-rechtliche Rundfunk bildet eine wichtige Säule der pluralen Medienlandschaft in Deutschland. Er ist für den gesellschaftlichen und demokratischen Diskurs von maßgeblicher Bedeutung.
- Die Rundfunkfreiheit und die Kompetenzverteilung des Grundgesetzes macht es den Ländern zur Aufgabe, eine positive Medienordnung zu schaffen. Die Länder nehmen diese Aufgabe entschlossen und gewissenhaft wahr.
- Teil der positiven Medienordnung ist der Rechtsrahmen zu Auftrag und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Dieser wird durch medienrechtliche Staatsverträge der Länder gebildet. Die medienrechtlichen Staatsverträge der Länder definieren den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und sichern eine stabile, aufgabengerechte und ausreichende Finanzierung.
- Der Bayerische Landtag arbeitet kontinuierlich daran, das Landesrecht Bayerns an neue Entwicklungen anzupassen und zukunftsfähig zu halten. Er erkennt an, dass auch europäische Rechtsvorschriften auf der Höhe der Zeit sein sollen.

- Der Anlass für die Überprüfung der Rundfunkmitteilung durch die EU-Kommission und die damit verfolgten Ziele sind bislang nicht bekannt. Der Bayerische Landtag kann deshalb aktuell nicht beurteilen, welche praktischen Defizite der Rundfunkmitteilung die EU-Kommission möglicherweise identifiziert hat.
- Die Rundfunkmitteilung hat sich nach Auffassung des Bayerischen Landtags in der Praxis bewährt. Sie gleicht das EU-Beihilferecht und die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in tragfähiger Weise aus.
- Dies spricht dafür, die Rundfunkmitteilung in ihren Grundsätzen beizubehalten und, wo erforderlich, auf dieser Basis behutsam weiterzuentwickeln. Änderungen der Rundfunkmitteilung dürfen dabei kein Selbstzweck sein, sondern müssen nachvollziehbaren Gründen folgen. Diesen Prozess wird der Bayerische Landtag konstruktiv, aber auch kritisch begleiten.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt."

Stephanie Schuhknecht

Vorsitzende



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

09.12.2025 Drucksache 19/9264

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Konsultationsverfahren der Europäischen Union

Wettbewerb
Vorschriften über staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk – Evaluierung
15.10.2025 - 14.01.2026
Drs. 19/8685, 19/9206

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die EU-Kommission (KOM) hat am 15.10.2025 eine Evaluation der sog. Rundfunkmitteilung aus dem Jahr 2009 angekündigt. Mit der Rundfunkmitteilung wurde im Jahr 2009 eine Untersuchung der KOM abgeschlossen, unter welchen Voraussetzungen die staatliche Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist. Die Rundfunkmitteilung präzisiert die Spielräume der Mitgliedstaaten nach EU-Beihilferecht bei der Ausgestaltung des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks.

Eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der EU-Kommission zur Rundfunkmitteilung ergibt sich aus dessen landespolitischer Bedeutung. Die Gesetzgebungszuständigkeit für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk liegt innerhalb Deutschlands bei den Ländern. Den rechtlichen Rahmen für Auftrag und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bilden mehrere Staatsverträge, die die Länder gemeinsam abgeschlossen haben. Diesen Staatsverträgen hat der Landtag jeweils vorher zugestimmt (Art. 72 Abs. 2 Bayerische Verfassung).

Die Landesregierungen erarbeiten derzeit auf Fachebene eine gemeinsame Position zur möglichen Überarbeitung der Rundfunkmitteilung. Sie werden diese anschließend mit den zuständigen Stellen der Bundesregierung abstimmen. Der Bayerische Landtag begrüßt, dass Deutschland seine Position gegenüber der EU-Kommission deutlich macht.

Aus Sicht des Bayerischen Landtags sind dabei folgende Grundsätze bedeutsam:

- Der öffentlich-rechtliche Rundfunk bildet eine wichtige Säule der pluralen Medienlandschaft in Deutschland. Er ist für den gesellschaftlichen und demokratischen Diskurs von maßgeblicher Bedeutung.
- Die Rundfunkfreiheit und die Kompetenzverteilung des Grundgesetzes macht es den Ländern zur Aufgabe, eine positive Medienordnung zu schaffen. Die Länder nehmen diese Aufgabe entschlossen und gewissenhaft wahr.
- Teil der positiven Medienordnung ist der Rechtsrahmen zu Auftrag und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Dieser wird durch medienrechtliche

Staatsverträge der Länder gebildet. Die medienrechtlichen Staatsverträge der Länder definieren den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und sichern eine stabile, aufgabengerechte und ausreichende Finanzierung.

- Der Bayerische Landtag arbeitet kontinuierlich daran, das Landesrecht Bayerns an neue Entwicklungen anzupassen und zukunftsfähig zu halten. Er erkennt an, dass auch europäische Rechtsvorschriften auf der Höhe der Zeit sein sollen.
- Der Anlass für die Überprüfung der Rundfunkmitteilung durch die EU-Kommission und die damit verfolgten Ziele sind bislang nicht bekannt. Der Bayerische Landtag kann deshalb aktuell nicht beurteilen, welche praktischen Defizite der Rundfunkmitteilung die EU-Kommission möglicherweise identifiziert hat.
- Die Rundfunkmitteilung hat sich nach Auffassung des Bayerischen Landtags in der Praxis bewährt. Sie gleicht das EU-Beihilferecht und die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in tragfähiger Weise aus.
- Dies spricht dafür, die Rundfunkmitteilung in ihren Grundsätzen beizubehalten und, wo erforderlich, auf dieser Basis behutsam weiterzuentwickeln. Änderungen der Rundfunkmitteilung dürfen dabei kein Selbstzweck sein, sondern müssen nachvollziehbaren Gründen folgen. Diesen Prozess wird der Bayerische Landtag konstruktiv, aber auch kritisch begleiten.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Präsidentin

Ilse Aigner